



Beschlussvorlage

XIX. Wahlperiode 2021 - 2026

Datum	Drucksachenummer	Aktenzeichen
Glashütten, den 02.06.2023	589/GV/XIX	Amt III-Rm/pa
Federführendes Amt	Bauamt	
Beteiligte/s Amt/Ämter		
Beratungsfolge	Termin	Bemerkung
Gemeindevorstand	11.07.2023	beschließend
Gemeindevorstand	28.11.2023	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	05.12.2023	vorberatend
Ausschuss für Umwelt, Bau und Infrastruktur	06.12.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	14.12.2023	beschließend

Neubau eines Feuerwehrgerätehauses für die Feuerwehr Glashütten-Oberems

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Option eines Neubaus am Standort in der Frankfurter Straße westlich „Auf dem Kreuz“ [REDACTED] weiter zu verfolgen.

Zudem wird beschlossen, dass das Bauamt der Gemeinde Glashütten die HOAI-Leistungsstufen 1 bis 8 entsprechend der geltenden Vergaberichtlinien ausschreibt und vergibt.

Erläuterungen:

1. Einleitung und Beschreibung des Bestandsobjekts

Das Feuerwehrhaus wurde im Jahr 1979 errichtet und anschließend im Jahr 1988 erweitert. Im Jahr 2005 erfolgte eine Aufstockung des Gebäudes, wodurch ein großer Sozialbereich inklusive einer Umkleide für die Jugendfeuerwehr geschaffen wurde. Zusätzlich wurden das gesamte Dach und die Fassade saniert.

Allerdings entspricht der feuerwehrtechnische Bereich (Fahrzeughalle, Umkleiden, Sanitärbereich usw.) immer noch dem ursprünglichen Gebäude von 1979 und erfüllt daher in vielen Aspekten nicht mehr die aktuellen Anforderungen an den feuerwehrtechnischen Betrieb, die gültigen Arbeitsschutzvorgaben und die Unfallverhütungsvorschriften.

2. Festgestellte Mängel im Bestandsobjekt (Technischer Prüfdienst Hessen, ege Brandschutzplanungen (Bedarfs- und Entwicklungsplan), Sachgebiet Brandschutz)

Während der regelmäßigen fünfjährigen Revision, die durch den Technischen Prüfdienst Hessen und der Unfallkasse Hessen durchgeführt wurden, wurden bereits im Jahr 2012 Mängel im Feuerwehrhaus festgestellt. Diese Mängel wurden bei den Begehungen in den Jahren 2018 und 2023 erneut festgestellt und zum Teil als erheblich, mit einem unverzüglichen Handlungsbedarf, eingestuft.

Die Historie zeigt, dass die bisherigen baulichen Mängel, insbesondere solche, die erhebliche Investitionskosten erfordern, bislang nicht behoben wurden. Beispiele hierfür sind die Errichtung einer nach DIN 14092 normgerechten Fahrzeughalle und die Schaffung von normgerechten Sanitärbereichen.

Übersicht der festgestellten Mängel:

- Das Feuerwehrhaus entspricht hinsichtlich der Stellplatzgröße teilweise nicht den Anforderungen der aktuellen DIN 14092-1 sowie der GUV-I 8554 "Sicherheit im Feuerwehrhaus".

Insbesondere werden die erforderlichen Sicherheitsabstände zwischen den Fahrzeugen und den festen Teilen der Umgebung nicht eingehalten.

- Der Bodenbelag im Hof weist zahlreiche Beschädigungen und somit Gefahrenstellen (Stolperstellen) auf.
- In den Umkleieräumen sollte eine wirksame Be- und Entlüftung vorgesehen werden um die Geruchsbelästigung zu verringern.
- Es sind keine Duschen für die Einsatzkräfte vorhanden (DIN 14092).
- Die vorhandene Umkleide entspricht nicht der DIN 14092.
- Der Raum oberhalb der Fahrzeughalle ist aufgrund der Deckenlast nicht uneingeschränkt nutzbar.
- Die Aus- u. Zufahrt der ausrückenden Einsatzfahrzeuge und die Laufwege der ankommenden FF-Angehörige ist nicht kreuzungsfrei möglich.
- Die zur Verfügung stehenden Parkplätze für die Einsatzkräfte sind gemäß DIN 14092 Teil 1 nicht ausreichend.
- Das Feuerwehrhaus entspricht hinsichtlich der Aus- und Zufahrtsgröße nicht den Anforderungen der aktuellen DIN 14092-1 sowie der GUV-1 8554 "Sicherheit im Feuerwehrhaus".
- Die vorhandenen Lagerbereiche für feuerwehrtechnische Ausstattung sind nicht ausreichend.
- Der Bodenbelag im Feuerwehrhaus ist in der nach der aktuellen DIN 14092-1 sowie GUV-1 8554 "Sicherheit im Feuerwehrhaus" vorgegebenen Rutschklasse auszuführen.
- Zur Vermeidung der Ausbreitung von Abgasen sind Fahrzeughallen mit einer wirksamen Raumlüftung auszurüsten. Vorzugsweise sollte eine Quellenab-

saugung ohne Stolperstellen vorgesehen werden. Weiterhin sind die GUV-Informationsschriften "Sicherheit im Feuerwehrhaus", sowie die TRGS 554 bzw. DIN 14092 zu beachten.

- Wassereintritt im alten Heizungsraum (EG) bei längeren Regenfällen.
- Schaden am Bodenbelag in der Fahrzeughalle. (Risse in der Bodenplatte)
- Eine gefähderungsfreie Entnahme von Ausrüstung und Gerät aus dem bestehenden Hochregal ist nicht möglich. Das Vorhandene Hochregal muss durch ein Lagerraum kompensiert werden. Außerdem wurde ein Hochregal zur Lagerung eines Kompressors inkl. Kältetrockner verwendet, wodurch die Lagerfläche um ca. 40% reduziert wurde.

3. Bewertung des Bestandsobjekts inkl. Überprüfung, ob die Mängel entsprechend abgestellt werden können (Planungsbüro Ehlers, Dipl.-Ing. Marcus Ehlers)

Ausgangslage

Die maßgeblich zugrunde liegende Beurteilung des Technischen Prüfdienstes Hessen sieht in dem Revisionsbericht der örtlichen Prüfung vom 26.-27.03.2018 diverse Punkte zu baulichen Veränderungen/Anpassungen.

Weiterhin sind im besagten Gebäude-/Grundflächenareal die Themen Zu- und Abfahrt von Rettungskräften der Feuerwehr, An- und Abfahrtsverkehr einer naheliegenden Kita samt vorhandenem Spielplatz, Stellplatznutzungen im naheliegenden Gewässerbereich einerseits sowie Nachweiserfordernisse zum ruhenden Verkehr aller Nutzungsbereiche gegenständlich – diese nach augenscheinlicher Bemessung mit gewissem Gefährdungspotential.

Auf der Basis der beauftragten Grundlagenermittlung und Vorplanung zum möglichen Umbau und möglichen Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses Oberems haben wir dazu Planüberlegungen erstellt und diese im früheren gemeinsamen Gespräch erörtert.

Neben den gegebenen örtlichen Grundstücksflächeneinschränkungen, im hinteren Grundstücksteil (zu Flurstück: 156/1) mit gewisser Grenznähe und rechtsseitig (zu Flurstück: 155/4) bereits mit einer Grenzbebauung, ist die räumliche Entwicklungsmöglichkeit zur baulichen Erweiterung örtlich eingeschränkt.

Linksseitig in Richtung des „alten Rathauses“ wird einzig ein erforderlicher Flächenbedarf abgebildet; gem. den zuletzt von Ihnen mitgeteilten gemeindlichen Überlegungen zur Planungssituation um diesen Bereich herum, allerdings auch nur mit Vorbehalt.

Grundlagen / Vorplanung – Beschreibung

Für die gedanklichen Aspekte Umbau und Erweiterung stellen wir insofern wie folgt fest:

Die Liegenschaft verfügt über eine eingeschränkte Grundstücksfläche, die grundsätzliche Objektänderungen/-erweiterungen abbilden lässt; an den bestehenden Grenzsituationen und Nutzungsbereichen (gewässernah) ist nichts zu ändern.

Eine zwangsläufige Aufteilung entstehender Fahrzeugboxen auf die rechte und linke Seite der Liegenschaft ist ersatzlos; dementsprechende Erfordernisse der durchgehenden Wegeflächen ergeben sich entsprechend.

Die bauliche Erweiterung kann nach zeitgemäßen grundsätzlichen Planungsvorgaben (im Speziellen DIN 14092) nur eine Fahrzeugbox im linken Liegenschaftsbereich bedeuten und dort errichtet werden.

Bei vorgenannter Anforderung ist dem Zugang und insbesondere der aufgeteilten Wegeführung für die Bereiche zum und nach dem FFW Einsatz gegebenen Verkehrsfläche zusätzlicher Raum zu geben (schwarz-weiß Bereiche); Insbesondere die Unfallkasse formuliert derlei Nutzungsgrundlage zum Schutz der Beschäftigten für Arbeiten mit Bio- und Gefahrstoffen. Als Resultat bedingt diese Anforderung maßgebliche Eingriffe in die bestehende Grundrissanordnung; zu großen Teilen auch in statisch relevante Bauteile.

Mit Erweiterung und Aufteilung gehen über die vorgenannte Anforderung, die geschlechtsspezifische Aufteilung von Vor- und Nutzflächen entsprechender Nutzungsbereiche wie Nasszellen, Umkleiden etc. einher; hier verweisen die anhängigen Normen, technischen Regeln und die zugehörigen Richtlinien auf die ersatzlosen Erfordernisse.

Neben den vorgenannten Planüberlegungen gilt es weiterhin die eingeschränkte Nutzungssituation im OG des Gebäudebestands (wegen gegebener statischer Grundsituation) festzuhalten; Bei baulicher Ertüchtigung und Fortschreibung zum vollumfänglich nutzbaren Gebäudeteil sind maßgebliche Investitionskosten ohne wirklichen Objektmehrwert zu verzeichnen.

Der bauliche Wärmeschutz sowie die nunmehr aktuell bestehenden Anforderungen an verbaute Anlagentechnik. Nutzungsgrößen von erneuerbaren Energien etc. runden vorgenannte Planungsaspekte ab.

Planungsansatz

Die räumliche Gebäudesituation wird mit einer neuen Fahrzeugbox samt Lagerbereich (links neben dem bestehenden FFW-Gerätehaus) geplant; der rückwärtige Bereich gibt zudem den geringfügigen Spielraum zur baulichen Erweiterung bis zur erforderlichen Abstandsfläche von 3,00m und lässt für die erforderlichen Nasszellen der geschlechterspezifischen Trennung noch Erweiterungsmöglichkeiten zu.

Gleichfalls wird mit Anlage eines rückwärtigen Alarmzugangs, vom neuen Parkplatz herkommend, eine verkehrssichere An- und Abfahrtssituation geschaffen. Die Errichtung und Umwidmung des benachbarten Spielplatzbereichs hin zum Parkplatz für Einsatzkräfte / Mitglieder der FFW ist dabei maßgeblicher Planungsansatz.

Unterteilungen sowie neue Grundrisszuordnungen greifen in die bestehende statische Situation ein; Regeln sodann aber die Anforderungen an die geschlechterspezifische Vorhaltung für Umkleiden, Nasszellen und erforderliche Erschließungsflächen / Wegeführungen im Gebäudeteil.

Der bestehende Büro- und Technikbereich bleibt unangetastet.

Die statische Ausgangslage zur Nutzung des großen Versammlungsraumes im OG wird durch ergänzende statisch wirksame Nacharbeit ertüchtigt und somit einer flexibleren und umfangreicheren Nutzungsmöglichkeit zugeführt.

Die vorhandene Küchennutzung wird aus dem EG in das OG verlegt; geplant in einer Form der offenen Anrichteküche zentral angeordnet; ggf. ist aus dem OG eine Andienung für das EG noch zu ergänzen (Treppe im rückwärtigen Bereich oder Speisenaufzug – dies wird eine exaktere Klärung zur Nutzungsanforderung maßgeblich regeln.

Bewertung der Objektsituation / Fazit

Bewertung der Objektsituation mit Einbeziehung der Planlage sowie der flankierenden bauplanungsrechtlichen Parameter – im Bezug zu den Faktoren für eine grundsätzliche Standortentscheidung:

- a. Anzahl an Fahrzeugstellplätzen; unterteilt nach Größe
 - kann eingeschränkt und betreffend der Größe stellplatzbedingt ausgewiesen werden
- b. Sicherstellung der besonderen Anforderungen der Stellplätze
 - für den Neubauteil wird dies eingeplant; im Bestand kostenträchtige Nacharbeit
- c. Anzahl der Einsatzkräfte, getrennt nach Geschlechtern
 - die grundsätzliche Trennung samt Nebenräumen ist möglich, macht Innen- sowie Erweiterungsarbeiten in größerem Umfang nötig
- d. Notwendige Anzahl an Alamparkplätzen
 - mit Umwidmung des benachbarten Spielplatzes und Herrichtung ist die entsprechende Parkplatzfläche zu errichten; inklusive sicherer An- und Abfahrt
- e. Benötigte Funktionsräume (z.B. Werkstatt, Einsatzzentrale)
 - bestehende bzw. umgenutzte Bereiche lassen den grundsätzlichen Anforderungen Entsprechende Flächenanteile zuweisen
- f. Sozial-/Tagungs- und Schulungsräume
 - derlei Raumbereiche unterliegen im Bestand statisch-konstruktiven Einschränkungen; diese sind maßgeblich zu ertüchtigen, in der Folge aber örtlich darzustellen
- g. Übungsmöglichkeiten
 - die bestehende Vorfläche kann dazu als verfügbare Fläche dienen
- h. mögliche Zukunftsreserven
 - über die hier beschriebenen Erweiterungs- und Umnutzungsansätze wird örtlich keine weitergehende Zukunftsreserve gesehen

Fazit

Mittelfristig wirksame Standortentwicklung im Sinne der aktuellen Revisionsanforderungen sowie gedachter zukünftiger Parameter sind örtlich vom Grundsatz her möglich, allerdings mit hohem Investitionsaufwand zu beziffern.

Die örtlichen Gegebenheiten legen dabei Parameter zugrunde, die einzelnen Überlegungen mit eingeschränktem Raum begleiten.

Deutlich erhöhten Aufwendungen entstehen, da maßgebliche bauspezifische Aspekte berührt werden; insbesondere Statik, Grundflächenanforderungen wegen Geschlechtertrennung sowie der Funktionstrennungen wegen schwarz-weiß Trennung.

4. Bewertung der Option „Um- und Anbau“ -Gemeindebrandinspektoren und Sachgebiet Brandschutz

Stellungnahme der Gemeindebrandinspektoren

Die Ausführungen des Planungsbüro Ehlers sowie des Sachgebiets Brandschutz werden durch die Gemeindebrandinspektion geteilt.

Des Weiteren wird die Ansicht vertreten, dass eine umfangreiche Sanierung nur kurzfristig zufriedenstellende Auswirkungen auf dem Arbeits- und Unfallschutz haben wird.

Eine dauerhaft zufriedenstellende Lösung, besonders für die Bedürfnisse der Ortsteilfeuerwehr Oberems, wird nur mit einem Neubau möglich sein. Auch ist eine zukünftige Entwicklungsfläche am Feuerwehrhaus wichtig, um eventuell zukünftigen Vorgaben zu entsprechen.

Ein neuer Standort wird im Rahmen der kulturellen Fragestellung, keine Auswirkungen auf den Förderverein der Ortsteilfeuerwehr haben, da mögliche Grundstücke nahe der Ortsmitte liegen.

Stellungnahme Sachgebiet Brandschutz

Punkt 1 – Außenbereich

Punkt 1.1 – An- und Abfahrtswege

Auch unter Einsatzbedingungen sind Gefährdungen der Feuerwehrangehörigen durch das Bewegen von Fahrzeugen zu vermeiden (DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“). Zu diesen gehören sowohl die ausfahrenden Feuerwehrfahrzeuge als auch die Fahrzeuge der anrückenden alarmierten Einsatzkräfte.

Besondere Gefährdungen entstehen durch Fahrzeugbewegungen in der direkten Nähe des Feuerwehrhauses, wenn sich Verkehrswege kreuzen. Dies sind insbesondere Kreuzungen

- der ankommenden Einsatzkräfte untereinander,

Würde sich teilweise verbessern, da ein neuer Parkplatz zwischen Feuerwehrhaus und Alten Rathaus errichtet werden würde. Eine Gefährdungsfreie Anfahrt kann aber nicht vollständig eingehalten werden, da auf dem „neuen Parkplatz“ nicht genügend Parkplätze ausgewiesen werden können.

- der mit PKW oder Fahrrad anrückenden Einsatzkräfte und bereits ausrückenden Einsatzfahrzeugen,

Kann trotz eines neuen Parkplatzes nicht ausgeschlossen werden, da weiter-

hin Parkplätze vor dem Feuerwehrhaus genutzt werden müssten. (Auf dem „neuen Parkplatz“ können nicht genügend Parkplätze ausgewiesen werden)

- der anrückenden Einsatzkräfte und der Fußwege der zum Feuerwehrhaus eilenden Einsatzkräfte,

Eine Gefährdung kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, da alle Einsatzkräfte, die den Fußweg nutzen, den Parkplatz (Insbesondere die Ein- und Ausfahrt des Parkplatzes) überqueren müssten.

- der ausrückenden Feuerwehrfahrzeuge und den Fußwegen der zum Feuerwehrhaus eilenden Einsatzkräfte,

Feuerwehrangehörige, die über die Hauptstraße zum Feuerwehrhaus anrücken, queren die Ausfahrt der Feuerwehrfahrzeuge. Demnach kann auch hier eine Gefährdung nicht vollständig ausgeschlossen werden.

- der zum Feuerwehrhaus eilenden Einsatzkräfte und den Fahrwegen anderer Verkehrsteilnehmer.

Auf Grund der Tatsache, dass für Besucher des Alten Rathauses usw. nach Errichtung des neuen Parkplatzes zwischen dem Feuerwehrhaus und des Alten Rathauses (aktuell Spielplatz) keine Parkplätze mehr zur Verfügung stehen würden, kann es dazu führen, dass sich die Fahrwege der anderen Verkehrsteilnehmer und der Einsatzkräfte kreuzen. (Insbesondere im Bereich der Ein- und Ausfahrt zum Parkplatz sowie bei der Ausfahrt auf die Frankfurter Straße/Hauptstraße)

Punkt 1.2 – Stauraum vor den Toren

Der Stauraum als Aufstell- und Verkehrsfläche vor den Toren soll mindestens der Größe der Stellplatzgröße entsprechen. Hier muss beachtet werden, dass der aktuelle Vorplatz vor den bestehenden Fahrzeughallen erweitert wird.

Der Vorplatz des neuen Stellplatzes würde zu großen Teilen in den öffentlichen Verkehrsweg (Heuweg) ragen.

Punkt 1.3 – PKW-Stellplätze im Freien

Die Planung zeigt auf, dass der Zwischenraum zwischen der geplanten Fahrzeughalle 1 und dem Alten Rathaus (aktuell Spielplatz) als Parkplatzfläche für Einsatzkräfte zur Verfügung gestellt werden soll. Aus der Planung lässt sich erkennen, dass hier maximal 11 Parkplätze zur Verfügung gestellt werden könnten.

Gemäß DIN 14092-1 soll die Anzahl der PKW-Stellplätze mindestens der Anzahl der Sitzplätze der im Feuerwehrhaus eingestellten Feuerwehrfahrzeuge entsprechen und 12 nicht unterschreiten um das Schutzziel zu erreichen. Es sollten demnach 16 PKW-Stellplätze zur Verfügung stehen. Im Gesamten würde es bedeuteten, dass das Minimum an Parkplätzen (16 PKW-Stellplätze) nicht erreicht wird.

Bedenklich ist zudem auch, dass alle Parkplätze für das Alte Rathaus entfallen würden. (2 x Frankfurter Straße und 7-8 x Heuweg) Dies könnte zudem problematisch werden, da für eine Veranstaltungsfläche gem. Stellplatzsatzung der Gemeinde Glashütten Parkplätze nachgewiesen werden müssen.

Hinweis: Die bestehenden Parkplätze vor dem Feuerwehrhaus werden nicht als PKW-Stellplätze für Feuerwehrangehörige gewertet werden, da eine kreuzungsfreie und demnach Gefährdungsfrei Anfahrt nicht gewährleistet werden kann.

Punkt 1.4 – Übungsfläche

Aktuell steht nur der Stauraum vor den Toren als Übungsfläche zur Verfügung. Die nachstehenden Anforderungen an eine Übungsfläche können demnach nicht vollständig eingehalten werden.

Für eine Ausbildungsgruppe sollte nach Möglichkeit eine Übungsfläche von 250 m² zur Verfügung stehen. Die Übungsfläche muss so befestigt sein, dass es die Achslast der eingestellten Fahrzeuge genügt. Die Nutzung der Übungsfläche darf die Alarmanfahrt nicht behindern. Außerdem ist ein Teil der Übungsfläche (50 m²) mit einer mechanisch widerstandsfähigen, geschlossenen Oberfläche ohne Gefälle vorzusehen. (Für Übungen technische Hilfeleistung)

Punkt 2 – Lauf- und Verkehrswege

- Alarmwege müssen nach ihrem Bestimmungszweck leicht und sicher begangen oder befahren werden können. Lauf- und Verkehrswege dürfen nicht vor die Feuerwehrfahrzeuge geführt werden (Kreuzungsfreiheit der Fußwege mit den Fahrwegen der ausfahrenden Feuerwehrfahrzeuge),

Feuerwehrangehörige, die vor dem Feuerwehrhaus parken müssen, kreuzen ggf. die Fahrwege der Einsatzfahrzeuge.

- Bodenbeläge müssen eben, ausreichend rutschhemmend und frei von Stolperstellen sein,

Der Bodenbelag vor dem Feuerwehrhaus müsste entsprechend erneuert werden.

- Lauf- und Verkehrswegen sollen möglichst geradlinig verlaufen.

Die Wegführung im Feuerwehrhaus ist auf Grund der räumlichen Gegebenheiten nicht geradlinig möglich.

- Lauf- und Verkehrswege dürfen nicht über Treppen oder Ausgleichsstufen führen.

Der Alarmweg vom Parkplatz zum Alarmeinang (zw. Feuerwehrhaus und Alten Rathaus) müsste entsprechend ausgeführt werden, da er nicht über Treppen geführt werden darf.

- Lauf- und Verkehrswege müssen so ausgeführt werden, dass ein Begegnungsverkehr der Einsatzkräfte vermieden wird (z.B. durch Richtungsverkehr für Personen).

Der Begegnungsverkehr kann innerhalb des Gebäudes nicht ausgeschlossen werden, da die Ausgangsbereiche der Umkleiden auf einen gemeinsam genutzten Verkehrsweg führen. Auf Grund der Tatsache, dass ein Fahrzeug auf

der linken Gebäudeseite stehen würde und das zweite auf der rechten Seite, wird es zwangsläufig im Flurbereich zu einem Begegnungsverkehr kommen.

- Lauf- und Verkehrswegen müssen ausreichend beleuchtet sein.

Die Beleuchtung auf den Alarmwegen müsste entsprechend ausgeführt werden.

Punkt 3 – Stellplätze für Feuerwehrfahrzeuge

Die Stellplätze der Feuerwehrfahrzeuge wurden gemäß Planung rechts und links am Gebäude angegliedert. Dies führt dazu, dass die beiden Umkleidebereiche nicht direkt an die Fahrzeughalle anschließen. Nach Einsätzen mit einer möglichen Kontamination (z. B. nach Brandeinsätzen) kann die Umkleide nur durch die Flurbereiche erreicht werden, die vom Grunde her frei von kontaminierter Einsatzkleidung gehalten werden sollen.

Beispiel 1: Eine Frau, die auf einem Fahrzeug mitfährt, welches in Fahrzeughalle 1 untergebracht ist, muss nach dem Einsatz durch den Flurbereich (Weiß-Bereich) in die Fahrzeughalle 2 laufen und von dort in den Raum PSA-Ablage. Anschließend kann Sie von dort in den Sanitärbereich gehen und die notwendigen Hygienemaßnahmen ergreifen.

Beispiel 2: Ein Mann, der auf einem Fahrzeug mitfährt, welches in Fahrzeughalle 2 untergebracht ist, muss nach dem Einsatz durch den Flurbereich (Weiß-Bereich) in die Fahrzeughalle 1 laufen und von dort in den Raum PSA-Ablage. Anschließend kann er von dort in den Sanitärbereich gehen und die notwendigen Hygienemaßnahmen ergreifen.

Die Laufwege sind demnach so angeordnet, dass eine Kontaminationsverschleppung in Weiß-Bereiche nicht ausgeschlossen werden kann.

Punkt 4 – Herrenumkleide

Aufgrund der Tatsache, dass ein neuer Laufweg eingerichtet werden müsste, würde es dazu führen, dass die Herrenumkleide um ca. 25-30 % an Fläche verliert. Zudem würde sich die Aufstellfläche für Spinde reduzieren, da eine weitere Tür eingebaut werden müsste.

Benötigte Größe: 30 Spinde á 1,2 m²= min. 36 m² (je nach Anordnung der Türen)
Größe nach der Baumaßnahme: 27 – 29 m² (maximal 21-23 Spinde)

Die Berechnung zeigt auf, dass die notwendige Anzahl an Spinden, nach einem Umbau, nicht mehr in der Herrenumkleide untergebracht werden kann.

Punkt 5 – Sonstiges

- Keine Erweiterungsmöglichkeiten für zukünftige Anforderungen.
- Erhöhte Kosten für die Lüftungsanlagen, da die Umkleidebereiche und die Fahrzeughallen nicht miteinander verbunden sind.

- Es handelt sich lediglich um eine Übergangslösung für einige Jahre. Es kann aber nicht davon ausgegangen werden, dass das Feuerwehrhaus nach dem Umbau Mängelfrei ist.
- Für Renovierungen und Umbauten wird keine Brandschutzförderung gewährt.
-Der Anbau (neue Fahrzeughalle) ist förderfähig.

5. Standortanalyse

Die Standortanalyse erfolgt mithilfe einer Bewertungsmatrix nach Punktevergabe von 1 (sehr schlecht) bis 5 (sehr gut). Dabei wird jedes Bewertungskriterium mit einem bestimmten prozentualen Gewicht versehen und zur Auswertung der Grundstücke in eine Gesamtpunktzahl übertragen.

6. Standortempfehlung für einen Neubau

Auf Grundlage der erfolgten Standortanalyse (Matrix) empfiehlt das Bauamt, das Sachgebiet Brandschutz und die Gemeindebrandinspektoren den Neubau auf nachstehender Fläche durchzuführen:

In der Frankfurter Straße westlich „Auf dem Kreuz“ ()

Thomas Ciesielski
Bürgermeister

Anlage(n):

- (1) Anlage_1_Bewertungsmatrix_2023-11-21
- (2) Anlage_2_
- (3) Anlage_3_
- (4) Anlage_4_
- (5) Anlage_5_
- (6) Anlage_6_
- (7) Anlage_7_
- (8) Anlage_8_
- (9) Anlage_9_Stellungnahme_Feuerwehr